

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.07.1968

Geschäftszahl

0343/67

Rechtssatz

Der Tatbestand des Erschleichens (§ 69 Abs 1 lit a AVG 1950) liegt in objektiv unrichtigen Angaben der Partei von wesentlicher Bedeutung (bzw. entsprechendem Verschweigen) gegenüber der Behörde und zwar mit Irreführungsabsicht, wobei die Angaben dem Bescheid zugrunde gelegt wurden. (Gleich Sammlung N.F.Nr. 944/A, 4455/A); hat die Partei eine Angabe nicht als wesentlich angesehen und deshalb diese Angabe nicht gemacht, dann kein Erschleichen (siehe hiezu auch Slg. Nr. 1557/A). Keine Bedeutung der Art der rechtswidrigen Führung des Betriebes (Hotelbetrieb vor Konzessionserteilung) iZm § 69 Abs 2 lit b AVG 1950 (neue Tatsache), wenn es sich bei den Parteiangaben nicht um etwas von dem Inhalte des Parteibegehrens (Konzessionsansuchen) Verschiedenes handelt.